



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Oktober 2022  
(OR. en)

13615/22

FIN 1084  
INST 379

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: Gemeinsame Erklärung zur Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), zur Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

---

**Gemeinsame Erklärung zur Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA),  
zur Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und zur Europäischen  
Bankenaufsichtsbehörde (EBA)**

„In Übereinstimmung mit Nummer 27 der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) vom 20. Dezember 2020 kommen das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf der Grundlage der von der Kommission übermittelten Informationen wie folgt überein:

- Die Finanzierung der Beträge, die
  - im Finanzbogen für die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) im Hinblick auf Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union und
  - im überarbeiteten Finanzbogen für die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im Hinblick auf den europäischen Rahmen für Märkte für Kryptowerte

vorgesehen sind, kann im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 des mehrjährigen Finanzrahmens für den Zeitraum 2021-2027 gesichert werden. Der jährliche Betrag und die Planstellen für die ENISA, die ESMA und die EBA im Haushaltsjahr 2022 sind im Haushaltsplan 2022 bereits berücksichtigt. Über den jährlichen Beitrag der EU und die Gesamtzahl der Planstellen für die ENISA, die ESMA und die EBA in den Haushaltsjahren 2023-2027 wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden.“

---